

RS OGH 1986/5/27 4Ob401/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1986

Norm

VerG §1

Rechtssatz

Personenvereinigungen, die darauf abzielen, einen Gewinn zu erwirtschaften (der dann den Vereinsmitgliedern oder dritten Personen zugutekommen soll) oder bloß den Deckmantel für die Erwerbstätigkeit anderer Personen abzugeben, sind von der Wirksamkeit des VerG ausgenommen. Der Umstand allein, daß die Mitgliedschaft bei einem Verein für die Mitglieder auch Vorteile materieller Art, etwa das Senken der Kosten ihrer Wirtschaftsführung (VfSlg 8844) zur Folge hat, bewirkt aber noch nicht, daß der Verein "auf Gewinn berechnet ist". - "Reiseclub".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 401/85
Entscheidungstext OGH 27.05.1986 4 Ob 401/85
Veröff: ÖBI 1986,121

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0080184

Dokumentnummer

JJR_19860527_OGH0002_0040OB00401_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at